OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200841/5/Wg

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.7.2025, GZ: BHRI/925120017625/25, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.12.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis zusammengefasst an, er sei als Auskunftspflichtiger gemäß §§ 8, 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (EWStV) iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, nämlich als volljähriger Angehöriger des in die Mikrozensus-Stichprobe einbezogenen privaten Haushaltes in [...], bis 16.3.2025 trotz nachweislicher Aufforderung seiner Auskunftspflicht gegenüber der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich für den Befragungszeitraum von 10.2.2025 bis 16.2.2025 nicht nachgekommen. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 66 Abs 1 Bundesstatistikgesetz 2000 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11.8.2025. Darin bringt der Bf vor, am 12.9.2024 sei mit seiner Lebensgefährtin C__ vor Ort die erste Befragung für den gesamten Haushalt durchgeführt worden. Am 6.11.2024 habe die Statistik Austria ein Schreiben an C__ mit Online-Zugangsdaten und Link gesendet, dass die zweite bis fünfte Befragung online erfolgen soll. C__ habe die Online-Befragung für sich, die Kinder und den Bf teilweise abgeschlossen. Am 25.11.2024 habe die Statistik Austria das erste Schreiben an den Bf mit Online-Zugangsdaten versendet. Ein Link zur Befragungsdurchführung habe gefehlt. Durch fehlende Vorabinformation und Link sei der Bf von einem technischen Fehler ausgegangen. Die belangte Behörde habe ihm mit Bescheid eine Ermahnung erteilt. Am 24.2.2025 sei das Schreiben mit der Aufforderung zur telefonischen Befragung für die dritte Welle verschickt und am 27.2.2025 übernommen worden. Mehrere Versuche, die Online-Befragung durchzuführen, seien mit der sinngemäßen Fehlermeldung „derzeit ist keine Befragung verfügbar“ gescheitert. Am 14.3.2025 habe der Bf bei der Statistik Austria angerufen, um der Auskunftspflicht nachzukommen. Die Befragung habe wegen technischer Probleme auf Seiten der Behörde nicht durchgeführt werden können. Der Anruf sei durch einen Einzelgesprächsnachweis dokumentiert. Das Verwaltungsstrafverfahren sei daher einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 11.12.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist voll berufstätig als wissenschaftlicher Mitarbeiter der [...] und sorgepflichtig für zwei Kinder. Er lebt mit seiner Lebensgefährtin C__ an der Adresse D-Weg, in einem gemeinsamen Haushalt. Die Statistik Austria informierte C__ mit Schreiben vom 29.7.2024 darüber, dass dieser Haushalt mit fünf Befragungen in die auskunftspflichtige Mikrozensus-Erhebung einbezogen ist. Dem Bf ist dieses Schreiben bekannt. Die erste Befragung wurde vor Ort mit C__ am 12.9.2024 durchgeführt. C__ wollte die zweite Befragung online für den gesamten Haushalt abschließen. Da für den gesamten Haushalt aber keine vollständige Auskunft erteilt wurde, wandte sich die Statistik Austria an den Bf und forderte ihn mit Schreiben vom 25.11.2024 auf, die zweite Befragung online durchzuführen. Dem Bf war dies aber nicht möglich, was er mit einem fehlenden Zugangslink erklärte. Die Statistik Austria ersuchte den Bf und C__ daher mit Schreiben vom 24.2.2025, zur Beantwortung der dritten Befragung einen Telefontermin zu vereinbaren, wobei die Beantwortung bis 14.3.2025 erfolgen müsse (Zitat *„Was ist zu tun? Bitte rufen Sie an und vereinbaren einen Telefontermin …“*). Telefonische Terminvereinbarungen waren laut diesem Schreiben von Montag bis Freitag (09:00 bis 15:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr) möglich. Die dritte Befragung (Referenzzeitraum: 3.2.2025 bis 9.2.2025) sollte in der Woche von 10.2.2025 bis 16.2.2025 stattfinden, die gesetzliche Bearbeitungsfrist endete am 16.3.2025. Das Schreiben vom 24.2.2025 wurde dem Bf am 27.2.2025 zugestellt. Der Bf versuchte daraufhin mehrmals, die dritte Befragung online durchzuführen, was jedoch nicht möglich war. Es wurde darauf hingewiesen, dass derzeit keine Online-Befragung für den Bf verfügbar ist. Der Bf und C__ versuchten bis zum Ende der Frist nur einmal, am Freitag, 14.3.2025 um 18:25 Uhr, bei der Statistik Austria die Befragung telefonisch durchzuführen. Die dritte Befragung konnte bei diesem Telefonat aber aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Die Statistik Austria erstattete daraufhin Anzeige bei der belangten Behörde. Das Verfahren über die Anzeige betreffend die zweite Befragung endete mit einer Ermahnung des Bf. Diese Ermahnung wurde erst nach Ablauf des Befragungszeitraums zur dritten Befragung zugestellt.

II.2. Beweiswürdigung:

Aus Anlass der Anzeigen der Statistik Austria (betreffend die dritte Befragung) wurden sowohl gegen den Bf als auch C__ Verwaltungsstrafen nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 verhängt. Das LVwG Oö. verband die dagegen erhobenen Beschwerden einvernehmlich zur gemeinsamen Verhandlung am 11.12.2025. C__ und der Bf wurden als Beschuldigte einvernommen. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus deren Angaben und dem Akteninhalt. Es mag sein, dass C__ am 12.9.2024 vor Ort vereinbarte, die nächsten Befragungen online durchzuführen. Sie ist der Ansicht, die zweite Befragung für den gesamten Haushalt online abgeschlossen zu haben. Da dies aber nicht der Fall war, wandte sich die Statistik Austria an den Bf. Er konnte die zweite Befragung ebenfalls nicht online abschließen, was unstrittig - nach Ende des Befragungszeitraums der dritten

Befragung - eine Ermahnung nach sich zog. Da die zweite Befragung online nicht abgeschlossen werden konnte, entschied sich die Statistik Austria, wie sie in ihrer Stellungnahme vom 10.6.2025 ausführt, eine telefonische Befragung durchzuführen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. §§ 9 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000 lauten:

„§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.
3. Die Verantwortlichen für die Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 9 sind nach der Anordnung gemäß § 4 verpflichtet, die entsprechenden elektronischen Datensätze zu übermitteln; ein gesicherter Online-Zugang zu diesen Daten bedarf einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.“

III.2. § 7 Abs 5 EWStV lautet:

„(5) Die Erstbefragungen im Stichprobenhaushalt sind in Form persönlicher Befragungen durch Interviewer (Face-to-Face) durchzuführen. Die Folgebefragungen können auch im Wege telefonischer Interviews oder online durchgeführt werden. Die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden ist von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu treffen. Zur Durchführung der Folgebefragungen

ist die Verwendung der Befragungsinhalte der Vorquartale in personenbezogener Form zulässig."

§§ 8 und 9 EWStV lauten:

„Auskunftspflicht

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Können Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, die erforderlichen Auskünfte auch unter Einsatz von alternativen Kommunikationsformen, wie etwa Gebärdensprache, nicht erteilen, sind diese Auskünfte vom Erwachsenenvertreter oder einer für diesen Zweck bevollmächtigten Person einzuholen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig, rechtzeitig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragungen kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen."

III.3. Da die zweite Befragung online nicht abgeschlossen werden konnte, entschied sich die Statistik Austria entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs 5 EWStV dafür, die dritte Befragung im Wege eines telefonischen Interviews durchzuführen. Nach dem Wortlaut des Schreibens der Statistik Austria vom 24.2.2025 ist bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme nur mit der Vereinbarung eines Telefontermins, nicht aber mit der abschließenden Befragung zu rechnen. Zudem war dem Bf bewusst, dass seine Versuche, die Befragung online durchzuführen, nicht erfolgreich waren. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hätte der Bf früher mit der Statistik Austria telefonisch Kontakt aufnehmen müssen. Der Bf hat daher seine Mitwirkungspflicht verletzt. Der Bf hat keine entsprechende (d.h. rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft zur dritten Befragung erteilt.

Grundsätzlich können nach § 6 Bundesstatistikgesetz 2000 statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen angeordnet werden. Dabei sind nach § 9 leg. cit. Auskunftspflichtige zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Da es sich um eine Mitwirkungspflicht des Auskunftspflichtigen handelt, ist es in der Verantwortung des Bf gelegen, innerhalb der gesetzten Frist einen Befragungstermin mit der Erhebungsperson zu vereinbaren und auch tatsächlich (!) zu absolvieren.

In § 7 Abs 5 der EWStV ist festgelegt, dass die Erstbefragungen im Stichprobenhaushalt in Form persönlicher Befragungen durch Interviewer (Face-to-Face) durchzuführen sind. Folgebefragungen können (= Ermessen!) auch im Wege telefonischer Interviews oder online durchgeführt werden. In Bezug auf diese Folgebefragungen wird festgehalten, dass die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden von der Bundesanstalt (!) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu treffen ist. Die Auswahl der Erhebungsmethode liegt diesbezüglich im Ermessen der Bundesanstalt.

Zum Mikrozensus wird allgemein ausgeführt, dass dadurch Grundinformationen zu den Bereichen Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik ständig aktuell gehalten werden. Der Mikrozensus liefert international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und stellt weiters eine Ergänzung zur Volkszählung dar. Pro Quartal werden rund 22.500 Haushalte in Österreich befragt. Die Basis zur Stichprobenerhebung bildet das Zentrale Melderegister (ZMR), aus dem per Zufallsauswahl die Haushalte ausgewählt werden.

Der Bf ist somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Damit hat er den Tatbestand nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

III.4. Das Bundesstatistikgesetz 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Der Bf konnte gegenständlich aber nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Das Schreiben vom 24.2.2025 wurde dem Bf am 27.2.2025 zugestellt. Durch die späte telefonische Kontaktaufnahme kurz vor Ablauf der gesetzlichen Bearbeitungsfrist hat der Bf zumindest fahrlässig gehandelt. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet darzulegen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände. Mildernd war die Unbescholtenheit, erschwerend kein Umstand. Die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Sie ist auch den Einkommensverhältnissen und persönlichen Verhältnissen des Bf angemessen. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben

werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl